



## Anzeigen gegen Eltern

### **Fragestellung**

---

In welchen Fällen kann von Seiten der Schule Anzeige gegen Eltern erhoben werden?

---

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Gemäss § 87 des Schulgesetzes des Kantons Zug gelten folgende Strafbestimmungen:

§ 87

#### **Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft:

- a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;
- b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;
- c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.

Zwar existiert ein Polizeistrafgesetz, aber seit 2007 kein Polizeirichteramt (Polizeirichter/Einzelrichter) mehr. Deshalb ist die zuständige kantonale Behörde die Staatsanwaltschaft.

Im kantonalen Polizeistrafgesetz (BGS 311.1) wird unter § 8 festgehalten, dass eine solche Zuwiderhandlung mit Busse bestraft wird. In § 3 (Allgemeine Bestimmungen) desselben Gesetzes wird auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 106, Abs. 1) verwiesen. Dort ist die Höchststrafe auf CHF 10'000.- festgesetzt.

---

### **Praxis im Kanton Zug**

---

Im Kanton Zug werden ab und zu Eltern von den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen angezeigt und es werden Bussen ausgesprochen. Hauptsächlich beziehen sich diese Anzeigen auf unbewilligte Absenzen, weil Eltern mit ihren Kindern ohne Bewilligung früher bzw. länger in die Ferien reisen, als ihnen zustehen würde. Die Höhe dieser Bussen liegt je nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern ungefähr bei CHF 200.- bis CHF 500.-.

---